

## **Bekanntmachung des Landkreises Diepholz**

### **UVP-Vorprüfung BMS Industriebau GmbH Az.: 66.31.01-14 Vg. 10884**

Die Firma BMS Industriebau GmbH, Alte Heeresstraße 25, 59929 Brilon, hat eine Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Entnahme von Grundwasser zur Durchführung des Bauvorhabens „Erweiterung/Neubau einer Logistikhalle – Halle 6-“ auf dem Grundstück in der Gemarkung Seckenhausen, Flur 6, Flurstück 41/22 in einer Gesamtmenge von bis zu 124 600 m<sup>3</sup> in einem Zeitraum von sieben Wochen beantragt. Die beantragte maximale stündliche Entnahmemenge beträgt 105,94 m<sup>3</sup>. Das geförderte Wasser soll anschließend größtenteils versickert und, soweit eine Versickerung nicht möglich ist, in den Hombach, Gewässer II. Ordnung, eingeleitet werden.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (Bundesgesetzblatt I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2024 (Bundesgesetzblatt 2024 I Nr. 151) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG und der Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die unter Beachtung der Prüfkriterien der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Grundwasserabsenkung, die über einen Zeitraum von sieben Wochen zur Durchführung eines Bauvorhabens erfolgen soll. Das geförderte Wasser wird zum Teil versickert und, soweit eine Versickerung nicht möglich ist, in den Hombach, Gewässer II. Ordnung eingeleitet. Es handelt sich hier um ein EU-relevantes Gewässer.

Die Grundwasserentnahme erfolgt am Betriebsstandort des Bauherrn, der Firma Cordes & Graefe Bremen KG. Die Entnahmemengen beeinflussen den lokalen Wasserhaushalt nur temporär. Aufgrund der Tatsache, dass das Grundwasser derzeit sehr hoch ansteht, ist mit einer Fördermenge von insgesamt 124 600 m<sup>3</sup> zu rechnen. Die Absenkung führt nur in einem kleinen Radius von 23,34 m um die Baugrube zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels. Zum Schutz der sich im Absenktrichter befindlichen Gehölze findet bei Bedarf mit Beginn der Absenkung eine gezielte Bewässerung der Gehölze statt

Der Grundwasserkörper „Ochtum Lockergestein“, aus dem das Grundwasser entnommen wird, ist in einem mengenmäßig guten Zustand. Der chemische Zustand ist aufgrund überhöhter Nitrat- und Cadmiumwerte als schlecht eingestuft. Die beantragte Grundwasserentnahme hat jedoch keine Auswirkungen auf den chemischen Zustand des Grundwassers. Die Qualität des Grundwassers wird durch die Grundwasserentnahme nicht verändert.

Nach Abschluss der Bauarbeiten wird die Grundwasserhaltung eingestellt, so dass sich wieder natürliche Grundwasserverhältnisse entwickeln können.

Der Eisenwert des Grundwassers wurde mit 10 mg/l ermittelt. Durch den Einsatz einer Enteisenungsanlage wird der Eisengehalt weitestgehend reduziert. Das geförderte Wasser, das

nicht versickert werden kann, durchströmt oberflächlich zunächst eine Fläche mit Busch- und Birkenbestand und anschließend eine Brachfläche, bevor es in ein Regenrückhaltebecken und anschließend in den Hombach eingeleitet wird. Hierdurch wird ein Großteil des im geförderten Wasser enthaltenen Eisens oxidiert und eine zusätzliche Belastung des Hombachs mit einer Eisenfracht in erheblichem Umfang verringert. Eine nachhaltige Veränderung der Gewässerökologie ist nicht zu erwarten. Durch Auflagen wird sichergestellt, dass temporäre Stoffeinträge wieder beseitigt werden.

Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien nicht gegeben. Die Grundwasserentnahme erfolgt nicht in einem der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Gebiete.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG sind ebenfalls nicht bekannt. Relevante Emissionen werden durch das Vorhaben nicht verursacht.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG nicht durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Das festgestellte Prüfergebnis ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Landkreis Diepholz, 04.11.2024  
Der Landrat  
Im Auftrag  
Hartrampf